

59. Straßenwärter (Ruhegehalt). Mit Schreiben vom 15. Dezember 1942 erklärte der ständig angestellte, aber nicht vollbeschäftigte Straßenwärter Johann Schweizer, wohnhaft in Rafz, altershalber seinen Rücktritt.

Johann Schweizer, geboren 1875, ist seit 1. Januar 1908 Inhaber des Wärterbezirkes Rafz I. Gestützt auf § 57, Absatz 2, der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 ist Schweizer ab 1. Januar 1943 ein Gehilfe beizugeben, an dessen Besoldung er den nach Regierungsratsbeschluß Nr. 1068 vom 12. Mai 1923 wie folgt zu berechnenden Anteil zu leisten hat:
Dienst Eintritt: 1. Januar 1908

Grundgehalt	Fr. 1040	
Dienstalterszulage	„ 250	
	<hr/>	Fr. 1290

35 Dienstjahre:

Beitrag an den Gehilfen 40%	Fr. 516	
Ruhegehalt 60%	„ 774	
	<hr/>	Fr. 1290

Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten

beschließt der Regierungsrat:

I. Johann Schweizer, geboren 1875, Inhaber des Wärter-

bezirktes Rafz I, festangestellter, aber nicht vollbeschäftigter Straßenwärter, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1943 in den Ruhestand versetzt.

II. An die Kosten der Bestellung eines vom Staate besoldeten Stellvertreters (Gehilfen) hat Joh. Schweizer jährlich den Betrag von Fr. 516 zu leisten, sodaß sein Netto-Ruhegehalt pro Jahr Fr. 774 beträgt.

III. Auf den Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand wird dem bisherigen Straßenwärter Johann Schweizer die Hälfte seines aufgezinsten Sparguthabens ausbezahlt, womit seine sämtlichen Ansprüche, sowie diejenigen seiner Angehörigen an die Versicherungskasse erlöschen. Der Rest des Sparguthabens fällt an den Staat (Konto XI. C. 11). Das Ruhegehalt geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkontos XI. C. 42 a.

IV. Die Baudirektion wird eingeladen, das Statthalteramt Bülach und den Gemeinderat Rafz von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen und für die Bestellung des Gehilfen besorgt zu sein.

V. Mitteilung an Johann Schweizer, Straßenwärter, in Rafz (Dispositive I—III), an die Finanzdirektion (Abteilung Versicherung) zum Vollzug von Dispositiv III, sowie an die Baudirektion.